

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 847

[C — 2003/00911]

12 JANUARI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van reglementaire bepalingen tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 6 februari 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,

— van het koninklijk besluit van 9 maart 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 6 februari 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers;

— van het koninklijk besluit van 9 maart 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juni 1999 houdende uitvoering van de wet van 30 april 1999 betreffende de tewerkstelling van buitenlandse werknemers.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 januari 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 847

[C — 2003/00911]

12 JANVIER 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions réglementaires modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 6 février 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,

— de l'arrêté royal du 9 mars 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 6 février 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers;

— de l'arrêté royal du 9 mars 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juin 1999 portant exécution de la loi du 30 avril 1999 relative à l'occupation des travailleurs étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 janvier 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Bijlage 1 - Annexe 1^{re}

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

6. FEBRUAR 2003 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Ziel des Entwurfs ist es, entsprechend dem, was in der Regierungserklärung in Sachen administrative Vereinfachung vorgesehen ist, und unter Berücksichtigung der Prinzipien, die der Regierungspolitik in Sachen Einwanderung zugrunde liegen, jede Form von Bürokratie im Bereich des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Ausländer zu vermeiden, indem die Vorschriften nach einem die heutigen Vorschriften bereits strukturierenden Prinzip aufgebaut werden, nämlich dem Prinzip des Zusammenhangs zwischen Aufenthaltsrecht und Recht auf Arbeit.

Aufgrund dieses Prinzips ist es der stabile oder prekäre Charakter des Aufenthaltsrechts eines ausländischen Staatsangehörigen, der sich legal auf dem Belgischen Staatsgebiet aufhält, der bestimmt, wie leicht diese Person Zugang zum Arbeitsmarkt haben muss.

Es geht also darum, zu vermeiden, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Regionen (die für die Ausstellung der Arbeitserlaubnis zuständig sind) ihre Energie nutzlos vergeuden, da ein Antrag auf Arbeitserlaubnis quasi automatisch die Ausstellung der beantragten Arbeitserlaubnis zur Folge hat.

Aufgrund der vorangehenden Betrachtungen wird Folgendes vorgeschlagen:

1. Ein *prekäres* Aufenthaltsrecht hat ein begrenztes Recht auf Arbeit zur Folge, für das die vorherige Erlangung einer *Arbeitserlaubnis B* erforderlich ist (gültig für einen einzigen Arbeitgeber).

Dieses Prinzip hat zur Folge, dass in Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer der Ehepartner des ausländischen Staatsangehörigen, dem (aufgrund einer *Arbeitserlaubnis B*, als Student, als Selbständiger usw.) ein Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, hinzugefügt wird.

2. Ein *stabiles* Aufenthaltsrecht (*Aufenthaltserteilung für unbegrenzte Dauer*) hat die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit mit *Befreiung* von der Verpflichtung, eine *Arbeitserlaubnis* zu beantragen, zur Folge.

Dieses bereits für anerkannte Flüchtlinge und für Personen, die für unbegrenzte Dauer reguliert sind, angewandte Prinzip wird auf jede Person ausgeweitet, die ein Aufenthaltsrecht für unbegrenzte Dauer erhält (zum Beispiel aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 - Recht auf Familienzusammenführung).

3. Für eine Reihe von *Zwischensituationen* (Personen, die auf einen definitiven Beschluss über das Recht auf Familienzusammenführung warten, zulässige Asylsuchende, Studenten für höchstens 20 Stunden Arbeit pro Woche während des Schuljahres, Ehepartner und minderjährige Kinder der diplomatischen und konsularischen Vertreter und Ehepartner der Personalmitglieder von Botschaften usw.) wird vorgeschlagen, eine neue *Arbeitserlaubniskategorie* zu schaffen: die *Arbeitserlaubnis C*.

Merkmal der *Arbeitserlaubnis C* ist, dass sie für jeden Arbeitgeber gültig ist (wie die *Arbeitserlaubnis A*), jedoch eine Gültigkeitsdauer hat, die im Prinzip auf die Gültigkeitsdauer des Aufenthalts begrenzt ist, und dass sie für höchstens ein Jahr gültig ist.

Dieses System erleichtert den Regionen die Kontrolle - die *Arbeitserlaubnis* muss spätestens im Laufe des Jahres ihrer Ausstellung Gegenstand eines Antrags auf Erneuerung sein, sodass die Regionen die Aufenthaltssituation der Betroffenen systematisch kontrollieren können - und vereinfacht die Aufgabe der Arbeitgeber, da sie keine *Arbeitserlaubnis* mehr beantragen müssen. Die betreffenden Arbeitnehmer werden ihrerseits leichter eine Beschäftigung finden können und werden fortan Zugang zu verschiedenen Formen von Aushilfsarbeit haben.

4. Die *Arbeitserlaubnis A*, die für unbegrenzte Dauer und für jeden Arbeitgeber gültig ist, bleibt weiterhin bestehen, findet jedoch keine Anwendung mehr auf Kategorien, die einer anderen Regelung unterstehen (*Befreiung* von der *Arbeitserlaubnis*). Es wird außerdem vorgesehen, dass diejenigen die *Arbeitserlaubnis A* erhalten können, die vier Jahre Arbeit in den zehn Jahren vor dem Antrag auf *Arbeitserlaubnis* geltend machen können (zurzeit müssen diese vier Jahre in dem Zeitraum unmittelbar vor der Einreichung des Antrags geltend gemacht werden).

5. Andere Abänderungen werden noch in die Vorschriften eingefügt. Sie werden in der nachfolgenden Besprechung der Artikel dargelegt.

6. Die Stellungnahme des Beirats für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist eingeholt worden und seine Bemerkungen sind berücksichtigt worden.

Besprechung der Artikel

Artikel 1

Ziel dieser Bestimmung ist es, den «legalen Aufenthalt» für die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer neu zu definieren.

Durch das Hinzufügen der Wörter «mit Ausnahme der Aufenthaltssituation des Ausländers, dem es erlaubt ist, sich für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten im Königreich aufzuhalten» wird diese neue Definition mit Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 30. April 1999 in Einklang gebracht.

Die in dieser Bestimmung gegebene Definition des «legalen Aufenthalts» gilt nur für die Anwendung des Königlichen Erlasses vom 30. Juni 1999.

Mit der durch die neue Definition eingeführten Begrenzung werden die Ausländer ausgeschlossen, denen der Aufenthalt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten erlaubt worden ist, ungeachtet der Tatsache, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder davon befreit sind.

Die gegebene Definition stimmt mit einer weiten Auffassung des «legalen Aufenthalts» überein. Sie bezieht sich in der Tat auf folgende Ausländer:

den Ausländer, dem der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet ist, das heißt den Ausländer, dem nach Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr für die Prüfung seines Antrags (eventuell um drei Monate verlängert) eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) im Rahmen eines Aufenthalts für unbegrenzte Dauer ausgestellt worden ist,

den Ausländer, dem es aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes erlaubt ist, sich niederzulassen, das heißt den Ausländer, über dessen Antrag auf Niederlassungserlaubnis positiv befunden worden ist und dem ein Personalausweis für Ausländer ausgestellt worden ist,

den Ausländer, dem ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten aufgrund von Artikel 9 oder 58 des Gesetzes erlaubt ist, sei es für unbegrenzte Dauer (BEFR ohne Vermerk) oder für begrenzte Dauer (BEFR mit Vermerk «zeitweiliger Aufenthalt» - zum Beispiel: Arbeitnehmer, Studenten, Personen, die unverheiratet zusammenwohnen, Ausländer, denen der Aufenthalt im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erlaubt ist usw.),

den Ausländer, dem der Aufenthalt vorläufig erlaubt ist, wie den Asylbewerber, dessen Asylverfahren noch nicht durch eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abgeschlossen worden ist (das heißt, das nicht mehr Gegenstand eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung sein kann), oder den Ausländer, für den der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung Gegenstand eines Revisionsantrags ist (Inhaber einer «Anlage 35»),

den Ausländer, der Inhaber eines der folgenden Dokumente ist: Anlage 15 (Aufenthaltsbescheinigung), Anlage 33 (Aufenthaltsdokument, das dem Studenten, der seinen gewöhnlichen Wohnort in einem Nachbarstaat hat, ausgestellt wird) oder Registrierungsbescheinigung.

Die Ausländer, die Inhaber einer aufgeschobenen Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, sind, gelten nicht als Personen mit legalen Aufenthalt im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Artikel 2 Nr. 1

Mit dieser Bestimmung wird ein neuer Fall von Befreiung von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, eingeführt. Dieser neue Fall ist unter Buchstabe «b)» des Artikels aufgenommen, während unter Buchstabe «a)» eine in den Rechtsvorschriften bereits vorgesehene Befreiung aufgeführt wird. Unter Buchstabe «b)» wird den ausländischen Staatsangehörigen, denen in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, eine Befreiung gewährt. Bestimmte Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen werden jedoch von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Diese Ausschließung wird dadurch begründet, dass Familienmitgliedern einer Person, die das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet hat, nicht mehr Rechte in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten zuerkannt werden sollten als der Person selbst.

Hier sei jedoch bemerkt, dass die von der Befreiung ausgeschlossenen Personen dennoch die Möglichkeit haben, mit einer Arbeitserlaubnis B, deren Erlangung vereinfacht wird, zu arbeiten.

Artikel 2 Nr. 2

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 2 Nr. 14 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 abgeändert.

Es sei daran erinnert, dass es sich um eine Umsetzung des Urteils Van der Elst des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften handelt.

Die unter Buchstabe «d)» angebrachte Abänderung erfolgt auf Antrag der Europäischen Kommission, die der Ansicht ist, dass ein Beschäftigungszeitraum von einem Jahr beim selben Arbeitgeber eine zu strenge Bedingung im Sinne des vorerwähnten Erlasses darstellt.

Artikel 2 Nr. 3

In diesem Artikel wird eine bereits bestehende Bestimmung leicht abgeändert. Das Hinzufügen der Wörter «dort von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden» rechtfertigt sich in Anlehnung an andere Bestimmungen von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 (zum Beispiel: die Nummern 9, 10, 11, 15). Damit wird ein Versäumnis behoben.

Artikel 2 Nr. 4

Nummer 19

Hier besteht die Abänderung in der Streichung der Wörter «die sich legal in Belgien aufhalten». Ziel dieser Abänderung ist es, Kindern ausländischer Staatsangehöriger, deren Aufenthalt illegal ist und denen gegenüber die Ausführung der Entfernungsmaßnahme aus verschiedenen Gründen ausgesetzt worden ist, zu ermöglichen, ihr Studium effektiv fortzusetzen. Es handelt sich hauptsächlich um technischen und beruflichen Unterricht, für den im Programm Betriebspraktika vorgesehen sind. Das Praktikum muss obligatorisch sein.

Diese Bestimmung beeinflusst die Aufenthaltssituation der Betroffenen keineswegs.

Nummer 20

Mit dieser Bestimmung, die eine neue Formulierung von Artikel 2 Nr. 20 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 ist, werden die institutionellen Gegebenheiten besser wiedergegeben.

Es ist nicht für notwendig erachtet worden, in dieser Bestimmung eine Höchstdauer für die Beschäftigung festzulegen. Der wahrscheinlich überflüssige Vermerk «im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse» hat den Verdienst, nochmals daran zu erinnern, dass es sich bei den in dieser Bestimmung erwähnten Vereinbarungen nicht um Vereinbarungen in Bezug auf Arbeitskräfte handeln darf.

Nummer 21

Durch diese Bestimmung werden in Artikel 2 Nr. 21 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 hauptsächlich folgende Abänderungen angebracht:

— Die von einer belgischen öffentlichen Behörde (Föderalstaat, Provinz, Gemeinde, föderierte Teilgebiete) beschäftigten Praktikanten werden auch erwähnt.

— Die Bestimmung in Bezug auf die Höchstdauer von zwölf Monaten wird aufgehoben.

— Zusätzlich zu den von einer internationalen Organisation beschäftigten Praktikanten werden in dieser Bestimmung auch die im Rahmen eines von dieser Organisation gebilligten Programms (zum Beispiel PHARE-Programm der Europäischen Union) beschäftigten Praktikanten erwähnt.

Nummer 22

Die durch diese Bestimmung in Artikel 2 Nr. 22 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 angebrachten Abänderungen haben den gleichen Zweck wie die Abänderungen von Artikel 2 Nr. 3, und zwar den minderjährigen Jugendlichen, deren Aufenthalt illegal ist, zu ermöglichen, ihre Lehre oder die duale Ausbildung fortzusetzen. Die Befreiung wird auf Volljährige ausgedehnt, damit sie eine vor dem Alter von achtzehn Jahren begonnene Ausbildung vollenden können.

Lehrlinge, deren Aufenthalt legal ist, bleiben selbstverständlich weiterhin von der Verpflichtung befreit, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, selbst wenn sie ihre Lehre oder ihre duale Ausbildung nach dem Alter von achtzehn Jahren begonnen haben.

Die Ausdehnung der Befreiung auf die duale Ausbildung ist ebenfalls eine durch diese Bestimmung eingeführte Neuheit.

Diese Bestimmung bezieht sich auf Personen, die an einer individuellen Berufsausbildung im Betrieb teilnehmen. Andererseits wird sie auch auf die «Berufseinarbeitungsverträge» anwendbar sein, wenn die diesbezüglichen Rechtsvorschriften in Kraft treten.

Nummer 23

Ziel dieser Bestimmung ist die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Arbeitsleistungen auf dem Gebiet einer anderen zuständigen Behörde erbringen als der Behörde, die die Arbeitserlaubnis oder die Beschäftigungserlaubnis ausgestellt hat. Es handelt sich hierbei um die gesetzliche Bestätigung einer vorhandenen Situation.

Die aufgehobene Bestimmung bezieht sich auf Personen, deren Situation regularisiert ist und denen ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist. Diese Personen genießen fortan die Befreiung (siehe Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *b*) des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999, so wie er durch Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses abgeändert ist).

Es sei daran erinnert, dass die Beschäftigungserlaubnis vom Arbeitgeber bei der Behörde beantragt werden muss, die zuständig für den Ort ist, an dem der Vertrag ausgeführt wird.

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis A oder C, der vom Arbeitnehmer eingereicht wird, muss bei der Behörde, die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständig ist, eingereicht werden.

Artikel 2 Nr. 5

Nummer 24

Ziel dieser Bestimmung ist es, die Verwaltungsaufgabe der Lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) zu vereinfachen.

Es sei daran erinnert, dass der Anwendungsbereich der LBA-Vorschriften mit dem Programmgesetz vom 2. Januar 2001 in Bezug auf die Arbeitnehmer ausgedehnt worden ist und dass die Ausdehnung insbesondere bestimmte Kategorien von Ausländern, die nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, betrifft.

Nummer 25

Diese neue Befreiung ist eingeführt worden, um einer Bitte der Universitäten zwecks Förderung der internationalen Mobilität der Postdoktoranden Folge zu leisten.

Der Begriff «Zuschuss für wissenschaftliche Forschung» kommt aus dem Steuerrecht.

Artikel 2 Nr. 6

Mit dieser neuen Bestimmung wird verdeutlicht, dass außer in den in den Nummern 19 und 22 Buchstabe *a*) erwähnten Fällen die Befreiungen, die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 aufgezählt sind, nicht anwendbar sind, wenn gegenüber den Begünstigten ein definitiver negativer Beschluss in Bezug auf ihren Aufenthalt gefasst worden ist.

Diese Bestimmung findet man auch in Artikel 9 des vorliegenden Erlasses, in dem der gleiche Grund für die Verweigerung der Arbeitserlaubnis eingefügt wird, und in Artikel 10 (Entzug der Arbeitserlaubnis) wieder.

Es wird übrigens über ein System nachgedacht, mit dem ermöglicht wird, den Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, dass die betreffende Person sich hier nicht legal aufhält.

Artikel 3

Mit dieser äußerst wichtigen Bestimmung wird eine neue Art Arbeitserlaubnis, die Arbeitserlaubnis C, eingeführt.

Diese Arbeitserlaubnis soll Personen, deren Aufenthaltsrecht nicht unbegrenzt ist, erteilt werden. Es schien jedoch zweckmäßiger, die Kategorien aufzuzählen, die Anrecht auf diese Arbeitserlaubnis haben, als eine allgemeine Regel zu erlassen. Nicht alle Personen, deren Aufenthalt begrenzt ist, haben nämlich Anrecht auf diese Arbeitserlaubnis. Bestimmte Personen, die dafür nicht in Betracht kommen, werden die Möglichkeit haben, eine Arbeitserlaubnis B mit Befreiung von der Arbeitsmarktuntersuchung zu erhalten.

Artikel 4

In dieser Bestimmung wird der Inhalt der Arbeitserlaubnis C verdeutlicht. Es wird sich in gewissem Sinne um eine Arbeitserlaubnis A handeln, denn sie ist für sämtliche Arbeitgeber gültig, aber mit begrenzter Dauer angesichts des begrenzten Aufenthaltsrechts ihrer Begünstigten.

Außerdem hat man es für nötig erachtet, daran zu erinnern, dass die Arbeitserlaubnis nicht mehr gültig ist, wenn ihr Inhaber sein Aufenthaltsrecht verliert, obwohl diese Präzision genau gesehen nicht notwendig ist.

Artikel 5

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 abgeändert. In Artikel 9 werden die Kategorien ausländischer Arbeitnehmer aufgezählt, für die die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis und der Arbeitserlaubnis B nicht der in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 erwähnten Regel - das heißt dem Bestehen eines Mangels auf dem Arbeitsmarkt - unterworfen ist. Für diese Kategorien wird die Erteilung der Arbeitserlaubnis also sehr erleichtert.

In Nummer 1 werden vier Kategorien aufgehoben. Es handelt sich um Personen, denen die Befreiung, die erwähnt ist in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *b*) des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999, wie er durch Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses abgeändert worden ist, gewährt wird (Aufenthalt für unbegrenzte Dauer) oder die Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis C haben werden (Studenten). Es besteht demzufolge kein Grund mehr, sie hier aufzunehmen.

In Nr. 2 wird Folgendes vorgesehen:

— Erhält der Betreffende einen Bruttojahreslohn von mindestens 31.073 Euro (für 2003 gültiger Betrag), bleibt die heutige Begrenzung von vier Jahren anwendbar.

— Eine einzige Verlängerung um vier Jahre ist möglich. Der Arbeitgeber muss jedoch beweisen, dass er die von der zuständigen Behörde auferlegte Verpflichtung, die er anlässlich der Erlangung der Arbeitserlaubnis für den ersten Zeitraum von vier Jahren eingegangen ist, erfüllt hat. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Bemühungen, die der Arbeitgeber anstrengen muss, um gegen den Mangel an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt anzukämpfen und um eine verhältnismäßige Vertretung der Risikogruppen in seinem Unternehmen zu erstreben.

— In Abweichung hiervon und sofern die Beschäftigung nicht im Rahmen einer Entsendung erfolgt, ist die zeitliche Begrenzung nicht anwendbar, wenn der Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Landes ist, das Anwärter für den Beitritt zur Europäischen Union ist, oder wenn er einen Bruttojahreslohn von mindestens 51.842 Euro erhält.

In Nr. 3 handelt es sich um eine Bestimmung, die das leitende Personal betrifft. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Wörter «in einer Zweigniederlassung oder in einem Tochterunternehmen einer Firma ihres Landes» eine Bedingung darstellten, die schwer zu kontrollieren war.

In Nr. 4 betrifft die aufgehobene Bestimmung von Nr. 15 Personen, die Opfer des Menschenhandels sind. Diese Kategorie wird in die Kategorien aufgenommen, die Anrecht auf die Arbeitserlaubnis C haben.

Die neue Bestimmung betrifft Unterhaltungskünstler. Es sei daran erinnert, dass Unterhaltungskünstler von internationalem Ruf, deren Aufenthalt drei Monate nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind, eine Arbeitserlaubnis zu erlangen (Artikel 2 Nr. 17 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999).

Unter Berücksichtigung der Spezifität der kulturellen Einrichtungen, die als Arbeitgeber auftreten (Theater, Opern usw.), ist es als notwendig betrachtet worden, einen Mindestlohnbetrag festzulegen, der kleiner ist als derjenige, der für hoch qualifiziertes Personal erforderlich ist (Betrag, der mangels der vorgeschlagenen Bestimmung für diese Kategorie Arbeitnehmer anwendbar wäre).

Am 1. Januar 2003 beträgt der vorgeschlagene Betrag 25.921 Euro.

In Nr. 4 handelt es sich bei den Nummern 16 und 17 um Personen, deren Aufenthaltsrecht begrenzt oder gar unbegrenzt ist, auf die Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *b*) des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 jedoch nicht anwendbar ist (siehe Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses) und für die, wie es aus den Erläuterungen zu Artikel 2 Nr. 1 hervorgeht, nicht vorgesehen ist, eine Arbeitserlaubnis C zu erteilen.

Die aufgehobenen Bestimmungen (der heutige Artikel 9 Nr. 16 und 17) betreffen Kategorien, die in die Kategorien aufgenommen sind, die Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis C haben (siehe Artikel 7 des vorliegenden Erlasses).

Artikel 6

Diese neue Bestimmung betrifft die Erteilung der Arbeitserlaubnis A. Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses eingeführten Befreiung (Aufenthalt für unbegrenzte Dauer) werden nicht mehr sämtliche Fälle der Erteilung der Arbeitserlaubnis A aufgrund des Aufenthalts oder des Verwandtschaftsverhältnisses aufgezählt. Nur die Erteilung der Arbeitserlaubnis A aufgrund der Arbeit ist beibehalten worden.

Es ist zu bemerken, dass es gegenwärtig beim Ministerium des Innern üblich ist, dass die Erteilung der Arbeitserlaubnis A das Recht auf unbegrenzten Aufenthalt mit sich bringt, sodass der Inhaber aufgrund der durch vorliegenden Erlass eingeführten Bestimmungen von der Verpflichtung befreit ist, eine Arbeitserlaubnis zu haben.

Neben der Tatsache, dass es sich hierbei nur um eine Vorgehensweise handelt, die ändern kann, scheint es angebracht, die Arbeitserlaubnis A doch zu behalten, da es ansonsten manchmal schwierig sein könnte zu überprüfen, ob die Bedingungen, die für die Erteilung dieser Arbeitserlaubnis gelten, erfüllt sind.

Im letzten Absatz des vorgeschlagenen Artikels wird im Vergleich zum bestehenden Text Folgendes nicht mehr übernommen:

die Arbeitserlaubnis, die Studenten erteilt wird, da diese Anrecht auf die Arbeitserlaubnis C haben, die jedoch kein Anrecht auf die Arbeitserlaubnis A gibt,

Buchstabe *f*) des neuen Artikels ersetzt den Buchstaben *h*) des heutigen Artikels 18 Nr. 3 (Familienmitglieder).

Gegenwärtig sind die Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitserlaubnis A in den Artikeln 16, 17 und 18 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 aufgenommen. Im vorliegenden Entwurf betrifft nur noch ein Artikel diese Arbeitserlaubnis, da die Anzahl Fälle, in denen die Arbeitserlaubnis A erteilt wird, verringert worden ist.

Artikel 7

In diesem Artikel wird ein neuer Abschnitt *Die Arbeitserlaubnis C* eingeführt, der die Artikel 17 und 18 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 ersetzt. Die bestehenden Artikel 17 und 18 betreffen die Arbeitserlaubnis A.

Im neuen Artikel 17 werden die Kategorien ausländischer Staatsangehöriger, die Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis C haben, aufgezählt. Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich um Personen, deren Aufenthalt nicht unbegrenzt ist.

Nummer 1 betrifft die Asylbewerber und regelt eine Angelegenheit, die zurzeit durch Rundschreiben behandelt wird. Gegenwärtig besteht für Asylbewerber aufgrund der vorerwähnten Rundschreiben die Möglichkeit, aufgrund einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis, die nur für einen Arbeitgeber gültig ist, beschäftigt zu werden.

In Nr. 2 handelt es sich um Personen, die Opfer des Menschenhandels sind. Zurzeit gilt für diese Personen entweder der heutige Artikel 9 Nr. 15 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 (aufgehoben durch vorliegenden Erlass) oder der heutige Artikel 37 (aufgehoben durch Artikel 11 des vorliegenden Erlasses) für die Erteilung der Arbeitserlaubnis B oder einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis.

Die Nummern 3 und 4 übernehmen die leicht abgeänderten Bestimmungen des bestehenden Artikels 9 Nr. 16 und 17.

In Nr. 3 wird im Vergleich zum bestehenden Text erläutert, dass die Möglichkeit eines Aufenthalts für unbestimmte Dauer durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder eine Richtlinie vorgesehen sein muss, wodurch die Fälle ausgeschlossen werden, in denen diese Möglichkeit auf individueller Basis zuerkannt wird.

Hierbei wird die Bemerkung des Staatsrates nicht berücksichtigt, weil die erwähnte Bestimmung sich weder auf Rundschreiben mit Verordnungscharakter noch auf Auslegungsrundschreiben bezieht, wohl aber - wie es im Text ausdrücklich vermerkt ist - auf «Richtlinien», das heißt Anweisungen, die die Behörden ausarbeiten dürfen, um zu bestimmen, wie sie die ihnen durch die Gesetze anvertrauten Befugnisse ausüben werden, und die zum Teil in der Ermessensbefugnis liegen.

Mit der Ausschließung in Bezug auf die Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit sollen Staatsangehörige mittel- oder osteuropäischer Länder (MOEL), die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union über den freien Zugang zu einer selbständigen Berufstätigkeit abgeschlossen haben, ausgeschlossen werden. Wenn diesen Personen der Aufenthalt für die Ausübung dieser selbständigen Berufstätigkeit erlaubt ist, können sie keine Aufenthaltserlaubnis C beantragen.

Die Abänderung in Nr. 4 (im Vergleich zum heutigen Artikel 9 Nr. 16) bezieht sich auf Personen, die die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Erwartung der Erteilung der Arbeitserlaubnis B beantragt haben. Wenn die Regularisierung des Aufenthalts unter der Bedingung gewährt wird, dass die Arbeitserlaubnis B erteilt wird, wird der ausländische Staatsangehörige keine Arbeitserlaubnis C beantragen können.

Im bestehenden Text hatten die in den Nummern 4 und 5 erwähnten Personen Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis B.

Nummer 5 bezieht sich auf eine Kategorie von Personen, die eine Familienzusammenführung beantragt haben. Die Ausschließung, die am Ende der Bestimmung hinzugefügt worden ist, bezieht sich auf Personen, die im neuen Artikel 9 Nr. 16 und 17 erwähnt sind (eingefügt durch Artikel 5 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses). Diese Personen, die kein Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis C haben, werden Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis B haben.

Nummer 6 bezieht sich auf Studenten und ersetzt den heutigen Artikel 9 Nr. 4. Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff «Vollzeitunterricht» sich auch zum Beispiel auf den zeitversetzten Unterricht bezieht.

Um die Begrenzung auf zwanzig Stunden pro Woche effektiv kontrollieren zu können, wird die zuständige Behörde über die notwendigen Informationen verfügen müssen; mit der Zeit soll hierfür das DIMONA-System für die unmittelbare Meldung benutzt werden.

Die Anforderung in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Studium ist beibehalten worden, aber selbstverständlich handelt es sich hierbei um einen Grund für den Entzug der Arbeitserlaubnis und nicht für deren Verweigerung, da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Arbeitserlaubnis C nicht unbedingt bereits einen Arbeitgeber hat.

In Artikel 18 (eingeführt durch Artikel 7 des vorliegenden Erlasses) wird die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis C (auf ein Jahr) festgelegt; sie kann jedoch theoretisch unbegrenzt oft erneuert werden, ohne dass hierdurch ein Recht auf Arbeitserlaubnis A eröffnet wird.

Artikel 8

Artikel 8 ersetzt Artikel 32 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999.

Absatz 1 ist ungefähr identisch, nur die Behebung des Versäumnisses durch Hinzufügen von Artikel 13 ist verschieden.

In Absatz 2 wird der Fall vorgesehen, in dem die Arbeitserlaubnis im Widerspruchsverfahren erteilt worden ist (aufgrund von Artikel 38 § 2). In solch einem Fall muss zum Beispiel die Arbeitsmarktuntersuchung nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis ist das Gegenteil vermerkt worden. Dieser Vermerk hinsichtlich des Gegenteils fällt unter die Zuständigkeit der Behörde, die die Arbeitserlaubnis erteilt.

Artikel 9

Mit dieser Bestimmung wird ein Fall der Verweigerung der Erteilung der Arbeitserlaubnis oder Beschäftigungserlaubnis hinzugefügt. Für mehr Informationen wird auf die Besprechung von Artikel 2 Nr. 6 des vorliegenden Entwurfs hingewiesen.

An dieser Stelle muss vermerkt werden, dass derjenige, der niemals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, dieser Bestimmung selbstverständlich unterliegt, auch wenn kein eigentlicher negativer Beschluss vorliegt, wie dies zum Beispiel der Fall für eine illegal eingereiste Person wäre.

Diese Bemerkung ist auch für Artikel 10 anwendbar.

Artikel 10

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie für Artikel 9.

Artikel 11

Wie aus dem vorangehenden Text ersichtlich ist, ist die Aufhebung dieses Artikels dadurch gerechtfertigt, dass die in Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 erwähnten Personen derzeit Anrecht auf die Arbeitserlaubnis C haben.

Artikel 12

Dieser Artikel gibt keinen Anlass zu einem Kommentar.

6. FEBRUAR 2003 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere des Artikels 7 und des Artikels 8;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. Februar 2000, 19. Juli 2000, 20. Juli 2000, 12. September 2001, 3. Dezember 2001 und 11. Juli 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vom 7. Juni 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 12. Juli 2002;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 18. Juli 2002;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrats in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 33.987/1 des Staatsrates vom 24. Oktober 2002, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 Nr. 6 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird wie folgt ersetzt:

«6. **legalem Aufenthalt:** Aufenthaltssituation des Ausländers, dem es aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gestattet oder erlaubt ist, sich im Königreich aufzuhalten, oder erlaubt ist, sich dort niederzulassen, mit Ausnahme der Aufenthaltssituation des Ausländers, dem es erlaubt ist, sich für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten im Königreich aufzuhalten.»

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Februar 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. a) ausländische Staatsangehörige, die im Besitz eines Niederlassungsscheines sind,

b) ausländische Staatsangehörige, denen in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 16 und 17 erwähnten Personen,».

2. In Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe d) werden die Wörter «einem Jahr» durch die Wörter «sechs Monaten» ersetzt.

3. Absatz 1 Nr. 16 wird wie folgt ersetzt:

«16. Personen, die im Ausland wohnhaft sind, dort von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an internationalen Sportwettbewerben teilzunehmen, sowie Schiedsrichter, Begleiter, offizielle Vertreter, Personalmitglieder und andere Personen, die von internationalen oder nationalen Sportverbänden akkreditiert und/oder zugelassen sind, sofern ihr Aufenthalt im Land drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,».

4. In Absatz 1 werden die Nummern 19, 20, 21, 22 und 23 wie folgt ersetzt:

«19. Studenten, die für ihr Studium in Belgien Pflichtpraktika absolvieren,

20. Personen, die in Ausführung internationaler Vereinbarungen beschäftigt werden, die von einer Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gebilligt worden sind,

21. a) Praktikanten, die von einer belgischen öffentlichen Behörde beschäftigt werden,

b) Praktikanten, die von einer in Belgien ansässigen internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation beschäftigt werden und deren Status durch einen geltenden Vertrag geregelt wird oder die im Rahmen eines von dieser Organisation gebilligten Programms beschäftigt werden,

22. a) Lehrlinge, die vor dem Alter von achtzehn Jahren aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Vertrags für duale Ausbildung, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist, eingestellt worden sind,

b) Lehrlinge, die sich legal in Belgien aufhalten und aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Vertrags für duale Ausbildung, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist, eingestellt worden sind,

23. Arbeitnehmer, die im Besitz einer in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Arbeitserlaubnis A, B oder C sind, für Leistungen, die auf dem Gebiet einer anderen zuständigen Behörde als derjenigen, die die Arbeitserlaubnis ausgestellt hat, erbracht werden, und, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der im Besitz einer Arbeitserlaubnis B ist, um denselben Beruf bei demselben Arbeitgeber als dem, auf den die Beschäftigung begrenzt ist, auszuüben,».

5. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«24. Personen, die von einer Lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigt werden,

25. ausländische Postdoktoranden, die Inhaber eines Dokortitels sind oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, einen Zuschuss für wissenschaftliche Forschung beziehen und im Rahmen der internationalen Mobilität, zwecks Aufwertung ihrer im Rahmen des Doktorats erworbenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse, eine wissenschaftliche Grundlagenforschung an einer Gastuniversität zu einem guten Ende führen, und dies für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren; die Universität muss die zuständige Behörde spätestens im Monat nach der Ankunft des Postdoktoranden über seine Ankunft informieren.»

6. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Außer in den in Absatz 1 Nrn. 19 und 22 Buchstabe a) erwähnten Fällen gelten die in vorliegendem Artikel erwähnten Befreiungen von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, nur, wenn die Begünstigten der in Artikel 1 Nr. 6 definierten Anforderung in Bezug auf den legalen Aufenthalt genügen.

In Abweichung vom vorangehenden Absatz wird die Aufenthaltssituation des ausländischen Staatsangehörigen, dem es erlaubt ist, sich für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten im Königreich aufzuhalten, für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 20 als legaler Aufenthalt betrachtet.»

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt ergänzt:

«3. Arbeitserlaubnis C: Arbeitserlaubnis auf bestimmte Zeit, die für alle gegen Lohn ausgeübten Berufe gültig ist.»

Art. 4 - Artikel 4 § 3 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«§ 3 - Wenn der Arbeitnehmer Inhaber einer Arbeitserlaubnis C ist, so ist keine Beschäftigungserlaubnis seitens des Arbeitgebers erforderlich.

Die Arbeitserlaubnis C verliert jede Gültigkeit, wenn der Inhaber dieser Erlaubnis sein Aufenthaltsrecht oder seine Aufenthaltserlaubnis verliert.»

Art. 5 - Artikel 9 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.

2. Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:

«6. hoch qualifiziertes Personal, insofern die Dauer dessen Beschäftigung vier Jahre nicht überschreitet und dessen Jahresentlohnung den in Artikel 67 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge angegebenen Betrag, der gemäß Artikel 131 desselben Gesetzes berechnet und angepasst wird, überschreitet; dieser Zeitraum von vier Jahren kann ein Mal für einen neuen Zeitraum von vier Jahren erneuert werden. Die für die Ausstellung der Arbeitserlaubnis zuständige Behörde kann die Erneuerung der Arbeitserlaubnis daran knüpfen, dass der Arbeitgeber die ihm durch diese Behörde zum Zeitpunkt der ersten Ausstellung der Arbeitserlaubnis im Hinblick auf ihre eventuelle Erneuerung auferlegten Bedingungen einhält, mit denen eine proaktive Bekämpfung des Mangels auf dem Arbeitsmarkt bezweckt und eine verhältnismäßige Vertretung der Risikogruppen erstrebt wird.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Begrenzung der Beschäftigungsdauer findet keine Anwendung, sofern die Beschäftigung nicht im Rahmen der Entsendung von Lohnempfängern erfolgt und:

— der Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Landes ist, mit dem die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union abgeschlossen hat,

— oder seine Jahresentlohnung den in Artikel 69 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978 angegebenen Betrag, der gemäß Artikel 131 desselben Gesetzes berechnet und angepasst wird, überschreitet.»

3. In Nr. 7 werden die Wörter «in einer Zweigniederlassung oder in einem Tochterunternehmen einer Firma ihres Landes» gestrichen.

4. Die Nummern 15, 16 und 17 werden wie folgt ersetzt:

«15. Unterhaltungskünstler, sofern ihre Jahresentlohnung nicht unter dem in Artikel 65 § 2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978 angegebenen Betrag liegt, der gemäß Artikel 131 desselben Gesetzes berechnet und angepasst wird,

16. den Ehepartner und die Kinder des ausländischen Staatsangehörigen, dessen Aufenthaltsrecht auf die Gültigkeit seiner Arbeitserlaubnis oder seiner Berufskarte oder auf die Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit begrenzt ist, für die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltsrechts,

17. den Ehepartner und die Kinder des in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 4, 6, 7, 12, 14, 15 und 25 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsrechts dieser Person».

Art. 6 - Artikel 16 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Art. 16 - Die Arbeitserlaubnis A wird dem ausländischen Staatsangehörigen erteilt, der nachweist, dass er in einem maximalen Zeitraum von zehn Jahren legalen und ununterbrochenen Aufenthalts, der der Einreichung des Antrags unmittelbar vorausgeht, vier Arbeitsjahre mit einer Arbeitserlaubnis B geleistet hat.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist von vier Arbeitsjahren wird für Staatsangehörige von Staaten, mit denen Belgien durch internationale Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen in Angelegenheiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern verbunden ist, auf drei Jahre reduziert.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist von vier Arbeitsjahren und die in Absatz 2 vorgesehene Frist von drei Arbeitsjahren werden jeweils um ein Jahr reduziert, wenn der Ehepartner oder die Kinder des ausländischen Staatsangehörigen sich legal zusammen mit ihm aufhalten.

Für die Anwendung der vorangehenden Absätze werden Zeiträume vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls zu einem Zeitpunkt, wo der Betroffene ordnungsgemäß von einem in Belgien ansässigen Arbeitgeber beschäftigt war, mit Arbeitszeiträumen gleichgesetzt.

Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen, wenn:

- a) die Unterbrechung zwischen zwei aufeinander folgenden Aufenthaltszeiträumen ein Jahr nicht überschreitet,
- b) die Abwesenheit die Folge der Militärflicht ist, unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer spätestens sechzig Tage nach Vollendung der Dienstzeit nach Belgien zurückgekehrt ist.

Arbeitsjahre, die durch eine Arbeiterlaubnis gedeckt sind, die in folgenden Fällen gewährt wird, werden nicht berücksichtigt:

- a) den in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 9 erwähnten Fachtechnikern,
- b) den in Kapitel VI Abschnitt 1 erwähnten Praktikanten,
- c) den in Kapitel VI Abschnitt 2 erwähnten Aupairjugendlichen,
- d) Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitsvertrag an einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber gebunden bleiben,
- e) um als Forscher oder Gastprofessor an einer Universität, einer Lehranstalt für Hochschulunterricht oder einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu arbeiten,
- f) um als in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 6 erwähntes hoch qualifiziertes Personal zu arbeiten,
- g) aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 16 oder 17.»

Art. 7 - In Kapitel IV desselben Erlasses wird ein Abschnitt 3, der die heutigen Artikel 17 und 18 ersetzt, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Abschnitt 3 - Die Arbeiterlaubnis C

Art. 17 - Die Arbeiterlaubnis C wird folgenden Personen erteilt:

1. ausländischen Staatsangehörigen, denen der Aufenthalt als zulässiger Asylbewerber vom Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, oder von seinem Beauftragten oder im Falle eines Widerspruchs vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose erlaubt worden ist, bis ein Beschluss hinsichtlich der Begründetheit ihres Antrags auf Anerkennung als Flüchtling vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder im Falle eines Widerspruchs vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge gefasst wird,

2. ausländischen Staatsangehörigen, denen im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels eine Ankunfts-erklärung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestellt worden ist, bis ihnen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten für begrenzte Dauer im Rahmen derselben Maßnahmen erlaubt wird oder bis ihnen die vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird,

3. ausländischen Staatsangehörigen, denen ein Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, wenn die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis für unbestimmte Dauer ausdrücklich durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder eine Richtlinie des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, oder seines Beauftragten vorgesehen ist, außer wenn diese Aufenthaltserlaubnis zwecks Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit ausgestellt worden ist,

4. ausländischen Staatsangehörigen, denen ein Aufenthalt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlaubt ist, sofern die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an die Bedingung geknüpft ist, eine Stelle zu bekleiden, außer wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, denen die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nachdem ein Arbeitgeber in Belgien für sie einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis eingereicht hat,

5. ausländischen Staatsangehörigen, die einen Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geltend machen, während des Zeitraums der Prüfung des Antrags auf Anerkennung des Aufenthaltsrechts und während des Zeitraums der Prüfung des Revisionsantrags, der gegen einen eventuellen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung eingereicht worden ist, außer wenn es sich um Familienmitglieder ausländischer Staatsangehöriger handelt, deren Aufenthalt auf die Gültigkeitsdauer einer Arbeiterlaubnis oder einer Berufskarte oder auf die Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit begrenzt ist, oder wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, ausgenommen Staatsangehörige eines Landes, mit dem Belgien durch ein Gegenseitigkeitsabkommen verbunden ist, und Nr. 6, 7, 12, 14, 15 und 25 erwähnt sind,

6. Studenten, die sich legal in Belgien aufhalten und an einer Lehranstalt in Belgien eingeschrieben sind, um am Vollzeitunterricht teilzunehmen, für Arbeitsleistungen außerhalb der Schulferien, sofern ihre Beschäftigung zwanzig Stunden pro Woche nicht überschreitet und mit ihrem Studium zu vereinbaren ist,

7. dem Ehepartner eines Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn dieser Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes seit mindestens einem Jahr aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt ist,

8. dem Ehepartner der diplomatischen und konsularischen Vertreter und ihren Kindern, die das Alter von achtzehn Jahren noch nicht erreicht haben, sowie dem Ehepartner der anderen Inhaber eines besonderen Aufenthaltsscheins, sofern sie Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem Belgien durch ein Gegenseitigkeitsabkommen verbunden ist.

Art. 18 - Die maximale Dauer der Arbeiterlaubnis C beträgt ein Jahr; sie kann erneuert werden.»

Art. 8 - Artikel 32 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Art. 32 - Die Bestimmungen der Artikel 8 bis 11, 12 Absatz 1 und 13 finden Anwendung auf die Anträge auf Erneuerung der Beschäftigungserlaubnis und der Arbeiterlaubnis.

Wenn die Beschäftigungserlaubnis oder die Arbeiterlaubnis in Anwendung von Artikel 38 § 2 erteilt worden ist, finden die Artikel 8 und 10 keine Anwendung auf den Erneuerungsantrag, außer wenn die zuständige Behörde das Gegenteil ausdrücklich vermerkt hat.»

Art. 9 - Artikel 34 desselben Erlasses wird wie folgt ergänzt:

«7. wenn der betreffende ausländische Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags Gegenstand eines negativen Beschlusses in Bezug auf sein Aufenthaltsrecht oder seine Aufenthaltserlaubnis ist, der nicht Gegenstand eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung ist beziehungsweise nicht vom Richter ausgesetzt worden ist.»

Art. 10 - Artikel 35 § 2 Nr. 3 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«3. wenn in Bezug auf das Aufenthaltsrecht oder die Aufenthaltserlaubnis seines Inhabers ein negativer Beschluss gefasst worden ist, der nicht Gegenstand eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung ist beziehungsweise nicht vom Richter ausgesetzt worden ist.».

Art. 11 - Kapitel X desselben Erlasses, der Artikel 37 umfasst, wird aufgehoben.

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Art. 13 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Februar 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 januari 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 janvier 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage 2 – Annexe 2

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT
UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

9. MARZ 2003 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere des Artikels 8 § 2 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 Nr. 11, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vom 23. Oktober 2002;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 34615/1 des Staatsrates vom 31. Dezember 2002;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und der Arbeit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 9 Absatz 1 Nr. 11 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000, wird wie folgt ersetzt:

«11. Berufssportler und Trainer, insofern der Betrag ihrer Entlohnung in beiden Fällen mindestens dem Achtfachen der Entlohnung entspricht, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler festgelegt worden ist.».

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. März 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 januari 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 janvier 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE